

AuB	Amtsangemessene Alimentation / A 13 Z für alle	
	Land verschickt Widerspruchsbescheide	2026.05

LBV verschickt Widerspruchsbescheide zu A 13 Z

Derzeit erhalten viele verbeamtete Kolleg*innen als Antwort auf ihre Widersprüche im Zusammenhang mit A 13 Z vom Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW einen ablehnenden Widerspruchsbescheid. Nach unserer bisherigen Kenntnis betrifft das Kolleg*innen, die sich mit unseren Musterwidersprüchen gegen die fehlende Anhebung von Beförderungssämtern im Zuge der Umsetzung von A 13 für alle Lehrämter gewendet haben.

Die GEW hilft weiter

Betroffene Kolleg*innen können sich unter dem Betreff „A13Z für ALLE – Beförderungsamt“ per E-Mail an den Rechtsschutz der Landesrechtsstelle wenden.

Der E-Mail muss der Widerspruchsbescheid im PDF-Format beigefügt werden und möglichst auch der eingelegte Widerspruch. Eine E-Mail soll ausschließlich an die Adresse rechtsschutz@gew-nrw.de erfolgen.

Wichtiger Hinweis: Rechtsschutz für eine externe Beratung, eine außergerichtliche Vertretung oder ein eventuelles Klageverfahren muss vorab durch die Landesrechtsschutzstelle bewilligt werden. Dazu ist es erforderlich, dass die Kolleg*innen vorab (mindestens formlos) einen Rechtsschutzantrag stellen. Eine nachträgliche Bewilligung und Kostenübernahme sind nicht möglich!

Die Klagefrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ist unbedingt zu beachten. Wird nicht rechtzeitig Klage erhoben, wird der ablehnende Widerspruchsbescheid rechtskräftig.

Da voraussichtlich viele Anfragen eingehen werden, bitten wir von telefonischen Rückfragen abzu-
sehen. Die Landesrechtsstelle muss die eingehenden Fälle im Hinblick auf die Fristen nach Priorität bearbeiten.

Zum Hintergrund

Die GEW NRW hat bereits im Zeitpunkt der Umsetzung der Reform der Lehrkräftebesoldung die fehlende Anpassung von Funktions-, Leitungs- und Beförderungssämtern kritisiert und eine angemessene Anhebung gefordert. Unseren Mitgliedern haben wir außerdem entsprechende Musterwidersprüche zur Verfügung gestellt.

Die Landesregierung hat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auch versprochen, die Auswirkungen der Anhebung der Eingangsämter zu prüfen. Passiert ist bis heute nichts. Zuletzt hat die Landesregierung angekündigt, im Zusammenhang mit dem anstehenden Besoldungsanpassungsgesetz zur Übertragung des Tarifiergebnisses auf die Besoldung und Versorgung auch die Frage der Leitungs-, Funktions-, und Beförderungssämter noch einmal zu prüfen und ggfs. darin zu regeln.
<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-4841.pdf>

Rechtsstreit auf Kosten der Beschäftigten statt Anerkennung

Umso unverständlicher ist, dass die Landesregierung nun in dieser Frage einfach Fakten schaffen will und die Verfahren nicht ruhend stellt, sondern die kostenträchtige gerichtliche Klärung der Rechtslage erneut den Beamt*innen und ihren Gewerkschaften aufbürdet.

Aus unserer Sicht handelt es sich auch nicht allein um eine rechtliche Fragestellung, sondern ebenso um die angemessene Anerkennung der übernommenen Zusatzaufgaben und Funktionen. Eine solche Würdigung würde zugleich zur Attraktivität des Berufs beitragen. Die damit verbundene zusätzliche Verantwortung muss sich konsequent und nachvollziehbar im Besoldungsgefüge widerspiegeln.